

CECONOMY AG Düsseldorf

WKN Stammaktie 725 750
ISIN Stammaktie DE 000 725 750 3

Veröffentlichung des Beschlusses und des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 113 Abs. 3 i. V. m. 120a Abs 2 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG am Mittwoch, den 22. Februar 2023, hat durch die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss durch Änderung von § 13 Abs. 2 der Satzung der CECONOMY AG herabgesetzt und das in § 13 der Satzung der CECONOMY AG in der Fassung nach Eintragung dieser Satzungsänderung entsprechend neu ausgestaltete System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gebilligt.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder wurde mit folgendem Ergebnis gebilligt:

396.107.694	Abgegebenen gültige Stimmen (= 81,63 % des Grundkapitals)
395.617.794	Ja-Stimmen (99,88 %)
489.900	Nein-Stimmen (0,12 %)

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder ist wie folgt ausgestaltet:

Die Vergütung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG wird durch § 13 der Satzung der CECONOMY AG bestimmt und wurde als reine Festvergütung festgelegt. Der Wortlaut von § 13 der Satzung in der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2023 zu Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossenen Fassung sowie die Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG, soweit sie für den Aufsichtsrat relevant sind, werden nachfolgend dargestellt.

„§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Sie beträgt für das einzelne Mitglied 70.000 Euro.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse je das Doppelte und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache des in Absatz 1 festgelegten Betrags. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Nominierungsausschusses das Eineinhalbfache und die sonstigen Mitglieder des Nominierungsausschusses das Eineinviertelfache des in Absatz 1 festgelegten Betrags. Die Vergütung für eine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in einem Ausschuss wird nur gezahlt, wenn mindestens zwei Sitzungen oder sonstige Beschlussfassungen dieses Ausschusses im jeweiligen Geschäftsjahr stattgefunden haben. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere der in diesem Absatz 2 genannten Ämter innehat, erhält es die Vergütung nur für ein Amt, bei unterschiedlicher Vergütung der Ämter diejenige für das am höchsten vergütete Amt.
- (3) Die Vergütung ist zahlbar am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die innerhalb eines Monats ausscheiden und neu bestellt werden, erhalten für diesen Monat nur ein Zwölftel der jährlichen Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in einem Ausschuss, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.“

Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung des Vorstands, der die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet und deren Geschäfte führt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht.

Dem wird durch die Satzungsregelung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen: § 13 der Satzung sieht eine feste jährliche Vergütung für das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats in Höhe von 70.000 Euro vor sowie für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Dreifache, für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Vorsitzenden der Ausschüsse je das Doppelte und für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache dieses Betrags. Künftig sollen abweichend von diesem Grundsatz der Vorsitzende des Nominierungsausschusses das Eineinhalbfache und die sonstigen Mitglieder des Nominierungsausschusses das Eineinviertelfache des in Absatz 1 festgelegten Betrags erhalten. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die solchermaßen angepasste Vergütung dem mit der Tätigkeit im Nominierungsausschuss verbundenen Aufwand – auch im Vergleich zur Tätigkeit in anderen Ausschüssen des Aufsichtsrats – angemessen. Durch die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 4 der Satzung wird sichergestellt, dass die bisherige höhere (zeitanteilige) Vergütung im Fall der Tätigkeit im Nominierungsausschuss nur für angefangene Monate bis zur Eintragung der

Satzungsänderung Anwendung findet, danach wird ab dem nächsten angefangenen Monat die niedrigere (zeitanteilige) Vergütung berechnet.

Die Festvergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat geeignet, der – unabhängig vom Unternehmenserfolg – zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Die Höhe der in § 13 der Satzung festgelegten Vergütungsleistungen ist – auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – angemessen, insbesondere auch nach der Herabsetzung der Vergütung im Fall der Tätigkeit im Nominierungsausschuss. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, besonders qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen; damit trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen positiven Entwicklung der Gesellschaft bei. Die Erhöhung der Vergütung bei Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats, als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, als Vorsitzender eines Ausschusses oder als Mitglied eines Ausschusses trägt der mit den zusätzlichen Funktionen verbundenen gesteigerten Verantwortung und zeitlichen Beanspruchung Rechnung.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft.

Düsseldorf, 22. Februar 2023

CECONOMY AG

Der Vorstand